

arbeitung in Rücksicht auf die Dictatbestimmung durchgeführt ist¹, so ergibt sich, dass einschliesslich der beiden schon oben charakterisierten Diplome Konrads II. mit nur zwei scheinbaren, in Wirklichkeit nicht bestehenden Ausnahmen keines mit Sicherheit einem Dictator der Kanzlei zugewiesen werden kann². Das ist schon ein recht auffallendes Ergebnis, da es sich ja um Stücke sehr verschiedener, aber durchweg deutscher Provenienz mit stets ganz einfachem Rechtsinhalt handelt, die sonst in der Mehrzahl mit einem kanzleiangehörigen Dictator in sichere Verbindung gebracht werden können.

Kehren wir noch einmal zum Protokoll zurück, so zeigte sich, dass DO III. 188 in den Daten genau mit einem anderen altüberlieferten Diplom (D. 187) übereinstimmt. Dies ist nun zwar an sich nichts Merkwürdiges und kommt öfter vor, ist aber doch keineswegs, zumal unter den älteren und den auf Reisen gegebenen Stücken, so häufig, dass nicht wiederum auffallen muss, wenn wir die gleiche oder annähernd gleiche Erscheinung³ bei fast allen Diplomen der Ueberlieferung Schotts und zwar fast jedesmal mit Stücken anderer Provenienz bemerken⁴. Der

1) Wo hier und im Folgenden von der Diplomata-Ausgabe der MG. die Rede ist, vermeide ich es, in der Voraussetzung, dass sie dem Leser zugänglich ist, das, was sich durch einen Blick in diese Ausgabe und ebenso in die bekannten Regestenwerke offenbart, nochmals abzu-
drucken. 2) Es sind das DO II. 9 und DH II. 359. Im ersteren soll LG in das ältere Concept 'einige ihm geläufige Wendungen' eingefügt haben. Dies beruht darauf, dass die Beziehungen zu DDO I. 9 und 192 der gleichen Provenienz nicht in Rechnung gezogen sind; was aber übrig bleibt, insbesondere die Corroboratio, entspricht nicht dem Brauch des LG. In DH II. 359 dagegen ist das Dictat des GE constatirt worden als Zeugnis seines überhaupt ersten Auftretens. Das nächste von ihm wahrscheinlich dictierte Stück datiert ein volles Jahr später (DH II. 372), das erste von ihm herrührende Original liegt noch später (DH II. 376) und die sich zeigenden Anklänge an diese sind doch recht geringfügig. Die Auffassung ist denn auch in der That durch die engeren Beziehungen zu erheblich späteren Diplomen des GE (H II. 417, 453, 454) hervorgerufen. Sie müssen indessen, wovon weiter unten die Rede sein wird, auf andere Weise erklärt werden. 3) Bei einer Reihe von Stücken besteht bei gleicher Ortsangabe eine Differenz um einen Tag, bei einzelnen ist sie etwas grösser; mehrfach ist die Datierung unvollständig, wobei wiederum zu betonen ist, dass, wenn hier Fälschungen vorliegen, der Verfertiger ja ein Interesse daran hatte, seine Vorlagen nicht erkennen zu lassen. Nur für das DH V. mit seiner ganz eigenthümlichen Datumzeile habe ich eine Parallele weder unter den Diplomen dieses Kaisers noch denen seiner Vorgänger finden können, vgl. unten S. 688 N. 5. In anderen Fällen wird die Parallele erst durch die Benutzung dieser fehlerhaften Ueberlieferung gegeben. 4) Man vergleiche z. B. (s. die oben S. 674 gegebene Liste): 1) B.-M. 1469 Worms 868 Mai 22 — B.-M. 1470 Worms